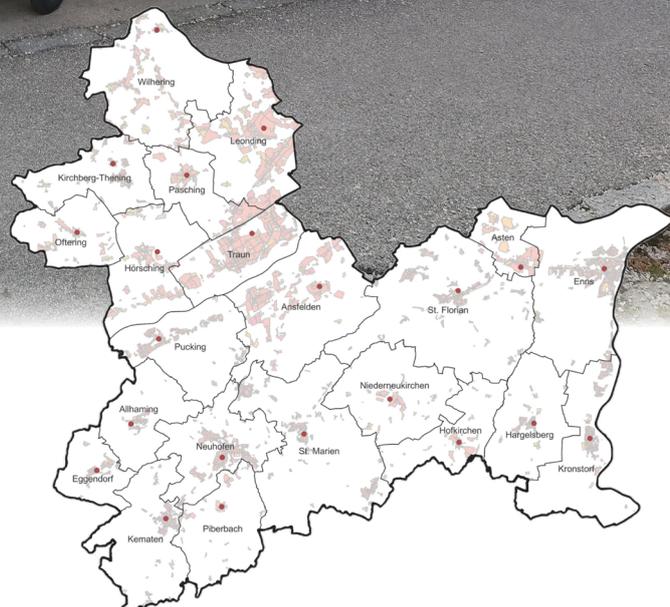


PLANUNGSKRITERIEN FÜR DIE ABFALLSAMMLUNG IN MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN

Eine Information des Bezirksabfallverbandes Linz-Land |



| April 2023



Inhalt

Einleitung

Die Entsorgungsstruktur im Bezirk Linz-Land

Die Sammlung an öffentlichen Plätzen	03
Die Sammlung beim Haushalt.....	03
Restabfallsammlung im Bezirk Linz-Land	04
Sammlung der biogenen Abfälle im Bezirk Linz-Land	05
Altpapiersammlung im Bezirk Linz-Land	06
Leicht- und Metallverpackungssammlung im Bezirk Linz-Land	07
Die Sammlung im Altstoffsammelzentrum (ASZ)	08

Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten

Behältertypen und Volumina.....	09
Abfallbehälter und Standplätze	09
Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen.....	09
Ausstattung und Beschaffenheit von Abfallräumen und Behälterstandplätzen..	10
Zweckmäßige Empfehlungen.....	10
Vorschläge und Empfehlungen für die technische Ausgestaltung.....	10
Abbildungen und Abmessungen der Container.....	11
Gesetzliche Grundlagen	12
Tipps zur Einzugsbegleitung	12

Kontakt

Einleitung

Bei der Errichtung von mehrgeschossigen Wohnhäusern ist bereits in der Planungsphase Rücksicht auf die Entsorgungssituation zu nehmen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben müssen Abfälle direkt auf den Liegenschaften, wo sie anfallen, gesammelt und entsorgt werden. Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Kriterien für die Planung von Müllräumen und Müllbehälterstandplätzen im Bezirk Linz-Land.

In den folgenden Kapiteln wird die Entsorgungsstruktur im Bezirk (Sammlung an öffentlichen Plätzen, beim Haushalt und im Altstoffsammelzentrum) sowie Planungskriterien (wie Abfallbehältertypen und Volumina, Platzbedarf, Ausstattung und Beschaffenheit von Abfallräumen, Empfehlungen und gesetzliche Grundlagen) erläutert.

Die Entsorgungsstruktur im Bezirk Linz-Land

Die Sammlung an öffentlichen Plätzen

Sammlung von Glasverpackungen: Altglas wird über Weiß- und Buntglasbehälter bei öffentlichen Sammelplätzen gesammelt. Der BAV stellt die Behälter zur Verfügung.

Altpapiersammlung: Altpapier wird mit Altpapierbehälter gesammelt. Nur in der Gemeinde Asten sind Altpapierbehälter vorwiegend bei öffentlichen Sammelplätzen aufgestellt. Der BAV stellt die Behälter zur Verfügung und organisiert die Sammlung und Verwertung.



Foto: Altglassammelstelle Linz-Land

Die nächstgelegene Sammelstelle kann beim Gemeindeamt oder beim Bezirksabfallverband abgefragt werden. Auch auf der Homepage (www.umweltprofis.at/linz-land - Profis wissen wo) sind die Sammelstellen für Glas eingezeichnet.

Die Sammlung beim Haushalt

Restabfall, Altpapier, Bioabfall und Leicht- und Metallverpackungen werden überwiegend bei Sammelstellen beim Haus bzw. der Wohnhausanlage gesammelt.

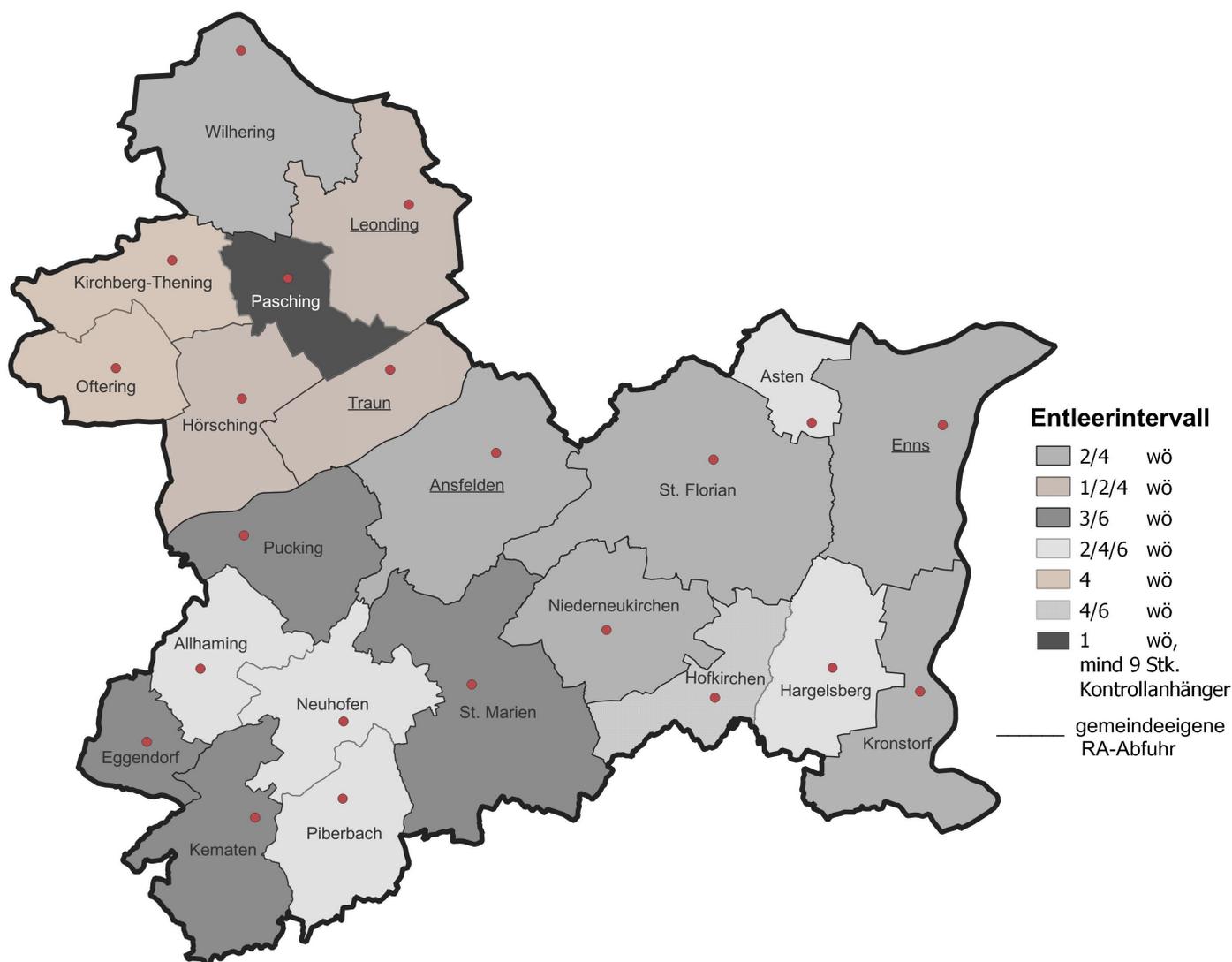
Es ist deshalb schon in der Planungsphase eines Mehrgeschosswohnhauses darauf Rücksicht zu nehmen, dass ausreichend Platz für die Abfallbehälter mit eingeplant wird.



Foto: Beispiel für die Abfallsammlung in einem Einfamilienhaus



Foto: Beispiel für eine Abfallsammlung in einer Wohnhausanlage

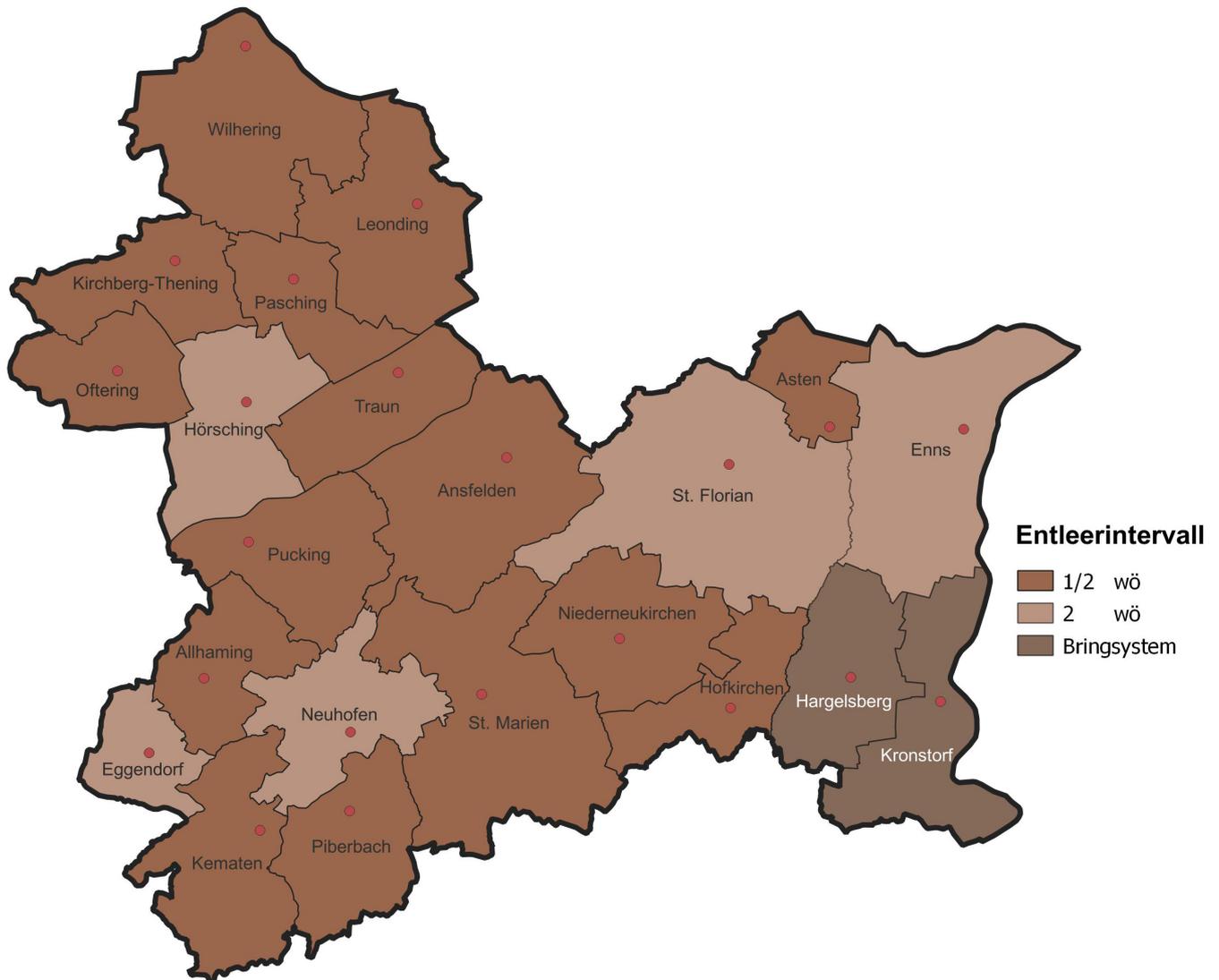


Im OÖ Abfallwirtschaftsgesetz § 5 Abs. 2 ist definiert, dass die Sammlung der Hausabfälle im Abholbereich durch die Gemeinde in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen hat. In Gemeindegebieten, in denen die Abholung der Biotonnenabfälle gemäß Abs. 3 oder 4 oder durch eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens sechs Wochen. Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind.

In allen Gemeinden wird Restabfall ab Haus gesammelt. Die Gemeinden organisieren die Abfuhr. Die Mehrzahl der Gemeinden beauftragt dazu Entsorgungsunternehmen. Vier Gemeinden betreiben eine eigene Müllabfuhr (Ansfelden, Enns, Leonding und Traun). Die Behälter werden entweder von den Gemeinden zur Verfügung gestellt oder die Haushalte kaufen selber die Behälter an.

Vorherrschende Behältergrößen sind 90, 120 und 240 Liter Behälter sowie 1.100 Liter Container bei Wohnbauten!

In der Planung wird für Restabfall ein Behältervolumen von zumindest 40 Liter pro Haushalt pro Woche empfohlen!



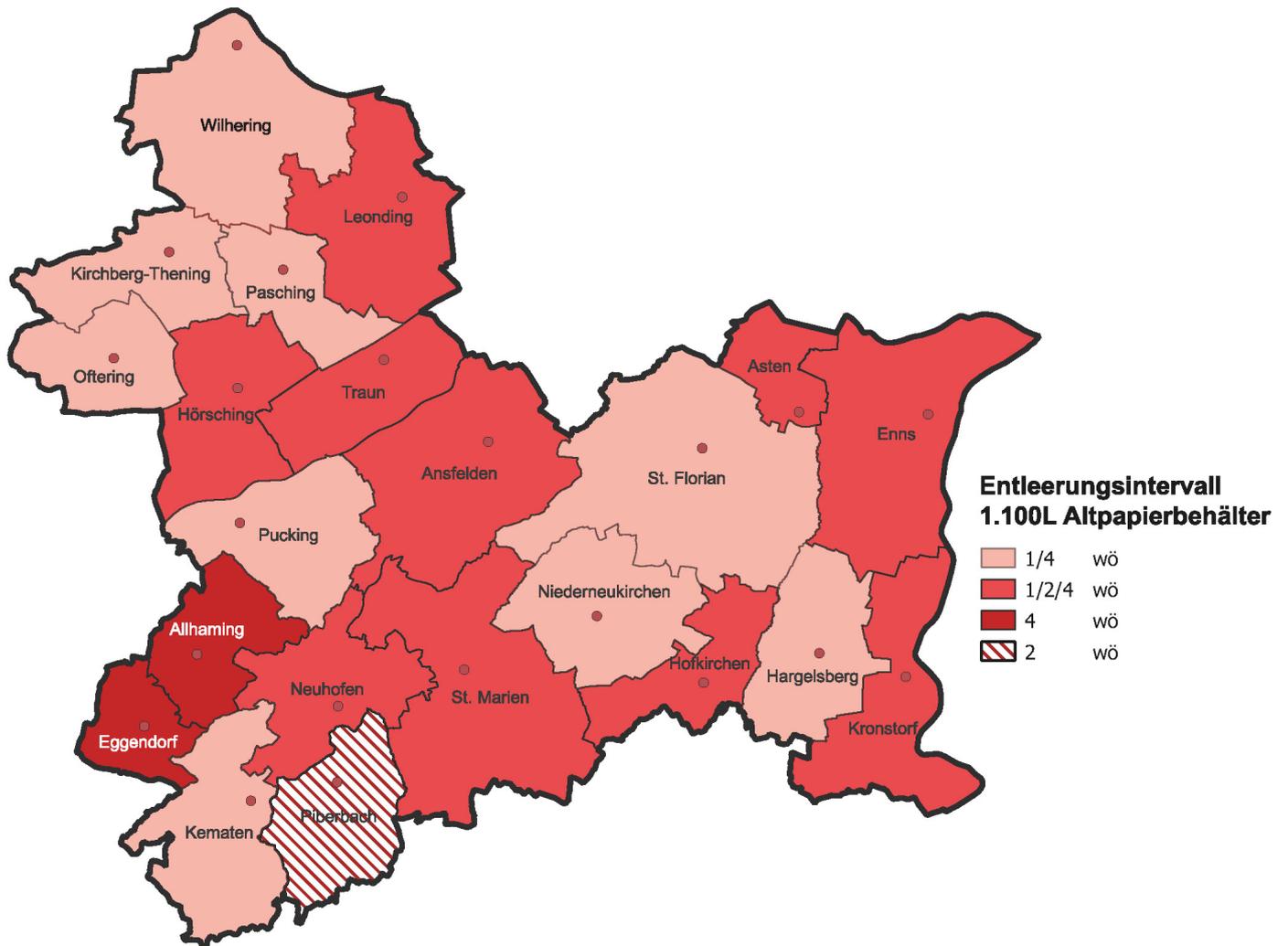
Laut OÖ Abfallwirtschaftsgesetz hat die Sammlung der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde in regelmäßigen, zwei Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Der Abholbereich umfasst jedenfalls das dicht besiedelte Gemeindegebiet und wird in der Abfallordnung der Gemeinde festgelegt.

In fast allen Gemeinden werden die Biotonnenabfälle mittels Biotonne oder Bioküberl gesammelt. Die Gemeinden sorgen für Entleerung der Behälter. Gemeinden und BAV organisieren die Verwertung der Abfälle (z.B. Kompostierung). In der Gemeinde Hargelsberg können Biotonnenabfälle bei der Kompostieranlage Kronstorf und Plass (St. Florian) abgegeben werden.

Die Sammlung der Biotonnenabfälle für die Gemeinde Kronstorf funktioniert über ein zentrales Sammelsystem mit Behältern an, in der Abfallordnung festgelegten, Standorten. Diese Biotonnen werden jeden Montag bis 8:00 Uhr an den Standorten aufgestellt und ab 20:00 Uhr bzw. im Laufe des Dienstages abgeholt. Auch die Abgabe in der Kompostieranlage Kronstorf und im ASZ Kronstorf sind möglich.

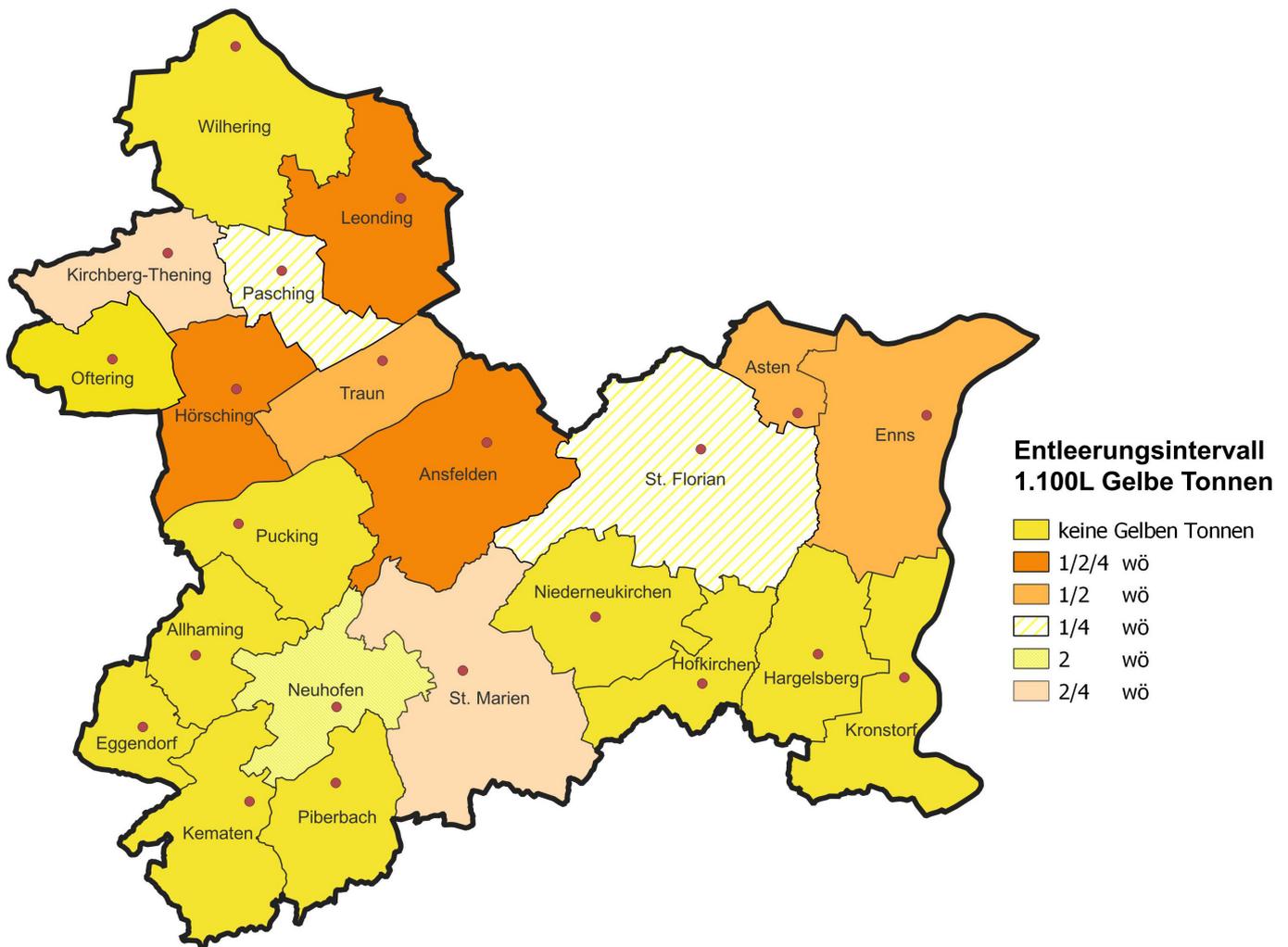
Genauere Informationen erhält man beim jeweiligen Gemeindeamt.

In der Planung ist für biogene Abfälle ein Behältervolumen von zumindest 15 Liter pro Haushalt pro Woche vorzusehen!



In 21 Gemeinden wird das Altpapier ab Haus gesammelt. Der BAV stellt die Behälter kostenlos zur Verfügung und organisiert die Sammlung und Verwertung. Auch in Asten, wo Altpapier vorwiegend bei öffentlichen Sammelstellen gesammelt wird, werden im mehrgeschossigem Wohnbau 1.100 L Altpapierbehälter (zugeordnet zur Wohnhausanlage) aufgestellt. Die Behälter verbleiben im Eigentum des Bezirksabfallverbandes.

In der Planung sind für Altpapierabfälle ein Behältervolumen von zumindest 40 Liter pro Haushalt pro Woche vorzusehen!



Die Verpackungen (aus Kunststoff, Verbundstoff, Metall, Textilien, Holz) werden im Gelber Sack oder Gelber Tonne gesammelt. Die Tonnen werden regelmäßig durch Entsorgungsunternehmen entleert und die Gelben Säcke werden im ganzen Bezirk einheitlich alle 4 Wochen abgeholt.

Der BAV kauft die Säcke an und verteilt sie an die Haushalte. Die Gelben Tonnen werden von den Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen (SVS) bereitgestellt. Diese Systeme organisieren und finanzieren die Sammlung und Verwertung der Verpackungen. Die Firma Waizinger übernimmt als Entsorger die Aufstellung und Entleerung der Gelben Tonnen. Ebenfalls ist sie zuständig für die Abholung der Gelben Säcke. Die Gelben Tonnen verbleiben in deren Eigentum.

Kontaktdaten:
Waizinger GmbH
07252 / 38191
office@waizinger.at



In der Planung sind für Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Metall ein Behältervolumen von zumindest 40 Liter pro Haushalt pro Woche vorzusehen!



Jedes der neun ASZ steht allen Bürgern des Bezirkes sowie Gewerbebetrieben für die Alt- und Problemstoffsammlung zur Verfügung. Angenommen werden Abfälle zur Wiederverwendung (z.B. Textilien und Schultaschen), Verpackungen, Altstoffe, Elektroaltgeräte und Batterien, Problemstoffe und Sonstige Abfälle wie Sperrabfall oder Bauschutt.

Insgesamt gibt es ca. 80 verschiedene Fraktionen. Die meisten getrennten Stoffe werden vom ASZ zur LAVU (Landes-Abfallverwertungsunternehmen) nach Wels transportiert. Dort werden einige der Abfallarten noch gesondert verwertet und behandelt.

Unter der Marke „ReVital“ werden in den ASZ gebrauchte, aber gut erhaltene und einwandfrei funktionierende Elektrogeräte, Möbel, Sport- und Freizeitgeräte sowie Hausrat gesammelt, aufbereitet und in den ReVital Shops Enns und Leonding verkauft. Eigentümer der ASZ ist der BAV. Die OÖ. LAVU GmbH ist mit der Betriebsführung und der Personalbeistellung beauftragt. Insgesamt gibt es neun ASZ für den Bezirk Linz-Land.



www.altstoffsammelzentrum.at

Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten

Behältertypen und Volumina

Die Anzahl der Behälter pro Objekt errechnet sich aus dem in nachfolgender Grafik angeführten Mindestabfallvolumen pro Fraktion pro Woche und Haushalt (HH) multipliziert mit dem Entleerungsintervall (in Gemeinden unterschiedlich) und Anzahl der HH. Die Werte des Mindestvolumens stellen Empfehlungen dar und basieren auf der Annahme eines durchschnittlichen Konsumverhaltens. Zur optimalen Sammlung der Abfälle sollten für jede Fraktion die jeweils größtmöglichen Behälter verwendet werden.

FRAKTION	MINDESTVOLUMEN	ENTLEERUNGSINTERVALL
Restabfall 	40 L / HH / Woche	1 / 2 / 3 / 4 / 6 wö
Biogene Abfälle 	15 L / HH / Woche	1 / 2 wö
Altpapier 	40 L / HH / Woche	1.100 L Container: 1 / 2 / 4 wö 240 L Behälter: 4 wö
Kunststoff- und Metallverpackungen 	40 L / HH / Woche	1.100 L Container: 1 / 2 / 4 wö Gelber Sack 4 wö

Abfallbehälter und Standplätze

Laut § 7 Abs. 4 OÖ AWG sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen

laut ÖNORM S 2025:2010		
Behältergröße [Liter]	60 bis 240	über 240 bis 1.100
Platzbedarf [Meter]	0,70 x 0,70	1,4 x 1,4
Abstand zwischen den Behältern [Meter]	0,3	0,5 *
Manipulationsfläche vor den Behältern [Meter]	1,2	1,4
Seitlicher Abstand zur Wand [Meter]	0,1	0,25

* in der Praxis kann der Abstand auch geringer ausfallen

Dieser Platzbedarf ist bei der Planung eines Behälterstandplatzes zu berücksichtigen. Auch wird empfohlen, Reserveflächen für die Aufstockung von zusätzlichen Abfallbehältern vorzusehen. Die Anordnung der Behälter kann je nach verfügbarer Fläche erfolgen. Eine ausreichende Raumhöhe soll sicherstellen, dass die Behälterdeckel problemlos geöffnet werden können.

Bei großen Wohnhausanlagen empfiehlt es sich für jeweils 30 Wohneinheiten einen Abfallsammelplatz zu errichten. Bewohner nutzen tendenziell jenen Abfallplatz, welcher am kürzesten zu erreichen ist. Dies sollte bei der Planung ebenfalls berücksichtigt werden.

Des Weiteren sollten bei Anlagen dieser Größe ebenfalls ein öffentlich zugänglicher Containerstandplatz für die Abfallfraktionen Weiß- und Buntglas vorgesehen werden.

Ausstattung und Beschaffenheit von Abfallräumen und Behälterstandplätzen

Folgende Vorgaben laut ÖNORM S2025:2010 sollen unbedingt Berücksichtigung finden:

- Türöffnungen sollen grundsätzlich für die Manipulation eines 1.100 L Containers ausgelegt werden und eine lichte Breite von mind. 1,40 m aufweisen.
- Die Aufstellplätze sollten zudem möglichst nahe an der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche liegen, idealerweise straßenseitig begehbar und nicht weiter als 10m von der Verkehrsfläche entfernt sein.
- Die Transportwege zu den Aufstellplätzen müssen je nach vorgesehener Behältergröße mind. 1,4m breit sein und mind. 2,0m freie Durchgangshöhe haben.
- Des Weiteren dürfen die Transportwege keine Stufen aufweisen und müssen in festem Material (z.B. Beton, Asphalt, Betonplatten) ausgeführt sein.
- Niveauunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, deren Steigung höchstens 5% betragen darf.
- Die Aufstellplätze sind sauber zu halten. Auch bei Schnee- und Eisglätte muss die Abholung ohne Hindernisse sichergestellt sein.

Zweckmäßige Empfehlungen *

- Behälterstandplätze & Müllraumböden sollten leicht zu reinigen sein. Ein Abfluss sollte vorgesehen werden.
- Ausreichende Be- & Entlüftung für Müllräume in Gebäuden sowie bei verbauten Standplätzen sollte gewährleistet sein.
- Bei Abfallräumen in Gebäuden Installation einer ausreichend starken Beleuchtung mit gefahrlos erreichbaren Lichtschaltern im Eingangsbereich oder Montage von Bewegungsmeldern.
- Auf geeignete Brandschutzmaßnahmen in innenliegenden Abfallräumen sowie ausreichende Abstände von Behälterstandplätzen im Freien zu Hausfassaden mit brennbarer Wärmedämmung bzw. zu KFZ-Abstellplätzen wird hingewiesen. Des Weiteren sollte in innenliegenden Abfallräumen ein Feuerlöscher vorgesehen werden!
- Behälterstandplätze im Freien sollen so ausgeführt werden, dass durch Umwelteinflüsse (z.B. Wind oder Sturm) keine Schäden durch Abfallbehälter an Personen und Sachgegenständen (wie z.B. parkenden Autos) entstehen können.
- Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und zur optischen Gestaltung sollten Behälterstandplätze im Freien nach Möglichkeit überdacht und gegen Sicht abgeschirmt werden:
 - Empfohlen wird, dass die Sammelbehälter nicht näher als sechs Meter zum nächsten Fenster eines Aufenthaltsraums liegen.
 - Durch eine Überdachung ist die Benützung der Abfallbehälter, besonders in den Wintermonaten (z. B.: Schneeablagerungen), wesentlich benutzerfreundlicher.
 - Für den Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser ist zu sorgen.
- Anbringen von Boards, Schaukästen, Magnet- bzw. Pinnwänden in Augenhöhe zum Aushängen von Informationen zur getrennten Sammlung und zur Behälterbenützung, Rufnummer des Entsorgers bzw. Hausbesorgers, etc.

*Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten, BAV Perg 2022

Vorschläge und Empfehlungen für die technische Ausgestaltung*

- Anschlagwinkel am Boden gegen Zurückrollen des Containers an die Wand bzw. für ein problemloses Öffnen der Behälter
- Kantenschutz bei Mauerecken, ev. Anschlagleisten an Wänden
- Witterungsschutz und ausreichende Beschattung bei Freiplätzen
- Allfällige Reinigungsmöglichkeiten vorsehen z.B. Wasseranschluss und -ablauf

*Quelle: Leitfaden WHA, NÖ Umweltverbände 2019

Abbildungen und Abmessungen der Container



Foto: BAV Perg

	bis 90 Liter	120 Liter	240 Liter
Breite mm (B)	453	480	585
Höhe mm (H)	932 max.	1.005 max.	1.100 max.
Tiefe mm (T)	514 max.	560 max.	740 max.

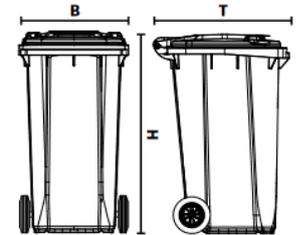


Foto: SSI Schäfer GmbH

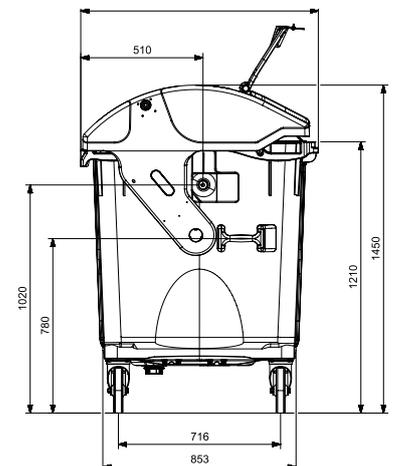
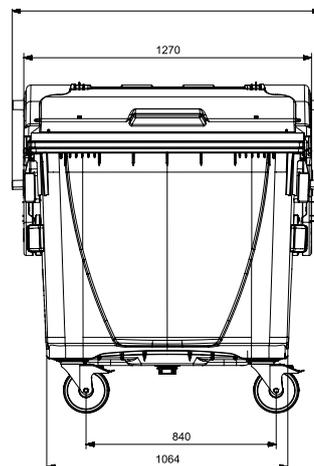
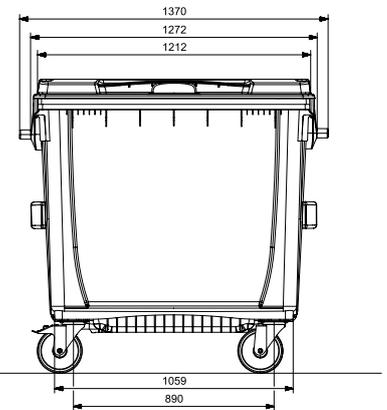
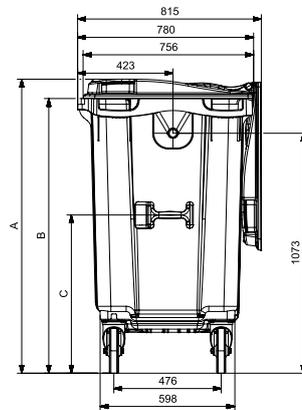


Foto: Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH

Gesetzliche Grundlagen

Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 i.d.g.F

§ 7 Abfallbehälter

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 9 Aufgaben der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen und Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen

- (2) Im Abholbereich sind Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs. 4) bereitzustellen. Hausabfälle, die auf Liegenschaften im Sonderbereich (§ 6 Abs. 2) oder im erweiterten Sonderbereich (§ 6 Abs. 3) anfallen und Biotonnenabfälle, die in Gemeindegebieten ohne Biotonnenabfuhr anfallen, sowie Grünabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 erster Halbsatz abgeholt werden, sind zu den in der

Abfallordnung festgelegten Orten, Sammeleinrichtungen bzw. Behandlungsanlagen zu bringen. Biotonnenabfälle und Grünabfälle können auch einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz von der Gemeinde abgeholt werden, sind entsprechend zu entsorgen.

(4) Für die Sammlung von Altstoffen gilt nach den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes (§ 1) folgendes:

1. Altstoffe aus privaten Haushalten sind getrennt zu lagern und in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzubringen oder – im Fall der Abholung – an die dafür vorgesehenen Orten bereitzustellen.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 i.g.d.F

§ 15 Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

- (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden
- (3) Abfälle dürfen außerhalb von
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

Die in diesem Werk angeführten Planungskriterien basieren rein auf abfallwirtschaftlichen Vorgaben und Erkenntnissen. Die baurechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, werden aber in diesem Werk nicht angeführt. Auf etwaige Bebauungspläne der jeweiligen Gemeinden wird hingewiesen und sollten Berücksichtigung finden, da diese Abweichungen in der Planung bzw. Bebauung erfordern können.

Tipps zur Einzugsbegleitung:

- Alle Behälter bei den zuständigen Stellen zeitgerecht (mind. 4 bis 6 Wochen vor Bezug) anfordern bzw. bestellen
- Für Kartonagen, die vermehrt in der Übersiedelungsphase anfallen, Behälter z.B. Absetzmulden (gibt es auch mit Deckel) bei privaten Entsorgungsunternehmen bestellen. Für die Bestellung der Dienstleistung Behälterbereitstellung, Transport und Verwertung der Kartonagen ist es ratsam mehrere Angebote einzuholen.
- Verwendung der Abfalltrenninfo (auch in verschiedenen Sprachen). Diese wird auf unserer Homepage bereitgestellt (www.umweltprofis.at – Bezirk Linz-Land - Service und Infos – in verschiedenen Sprachen)

Kontakt

Der Bezirksabfallverband Linz-Land berät Wohnbauträger und Hausverwaltungen bezüglich Gestaltung und Ausstattung von Abfallsammelinseln oder -räumen. Die Kontaktaufnahme wird noch in der Planungsphase empfohlen.

Des Weiteren bietet der BAV LL Projekte bei Erstbezügen in einer Wohnhausanlage, sowie zur Verbesserung der getrennten Sammlung bei Wohnhausanlagen in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Hausverwaltungen und sozialen Organisationen vor Ort an.

Ihr Ansprechpartner:

Bezirksabfallverband Linz-Land
C.A Carlonestraße 4a
4052 Ansfelden
Tel.: 07229 / 79870
Email: office@bavll.at



Impressum:

Eigentümer und Herausgeber: Bezirksabfallverband Linz-Land, Carl-Anton-Carlonestraße 4a, 4052 Ansfelden, office@bavll.at, Tel.: 07229 / 79870

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirksabfallverband Linz-Land, Redaktion: Das Team des BAV Linz-Land, Layout: Tanja Moser, Jasmin Halbmayr

Anmerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Fotos wenn nicht anders angegeben: BAV LL